

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode und Björn Försterling (FDP)

**Nachfragen zur Drucksache 18/5825**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 06.05.2020

In der Antwort (Drucksache 18/5825) auf die Kleine schriftliche Anfrage „Wie sinnvoll war die Zulassung der Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung für den Bau der Recyclinganlage an der Halde ‚Niedersachsen‘ durch das LBEG ohne Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde“ (Drucksache 18/5470) spricht die Landesregierung mehrfach davon, dass nur „relevante“ Grundwasserbeeinträchtigungen entscheidungserheblich seien. Die Landesregierung könne zwar nicht ausschließen, dass die Haldenbasis dauerhaft mit dem Grundwasser in Berührung stehe und von unten angelöst werde, aber letztendlich entscheidungserheblich sei „die Frage, ob die Halde Verursacher einer relevanten Grundwasserbeeinträchtigung ist, was mangels einer relevanten Grundwasserbeeinträchtigung zu verneinen ist, sowie die Frage, ob die Halde aufgrund der geplanten Abdeckung zu einem Verursacher werden kann“ (Drucksache 18/5825, Seite 4). Die Halde „Niedersachsen“ ist ohne Basisabdichtung auf Grundwasser beeinflussten Böden errichtet worden. Im Bereich der heutigen Haldenbasis existierten, ausweislich historischer Karten, Feuchtgebiete mit einschlägigem Pflanzenbewuchs (mutmaßlich Seggen-, Simsen- oder/und bin-senreiche Nasswiese) und ein kleinräumiges, grundwassergespeistes Stillgewässer/Feuchtgebiet. Grundwasser, welches aus südöstlicher Richtung anströmt, stand regelmäßig in Teilbereichen der heutigen Haldenbasis an der Erdoberfläche an und beeinflusst bis heute das angrenzende FFH-Gebiet 098 „Brand“ mit seinen Auen- und Sumpfwäldern sowie den zahlreichen dort vorkommenden Kleingewässern. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen zur Recyclingfläche wurden im April 2016 Grundwasserverhältnisse von minus 0,68 m bis minus 1,07 m unter Geländeoberkante (GOK) punktuell nachgewiesen. Auch im Hydrologischen Gutachten zur Planfeststellung werden Flurabstände des Grundwassers von weniger als 1 m unter GOK im Haldenumfeld angeführt. Der tiefste Bereich der Haldenbasis ist derzeit mehr als 1,20 m in das Erdreich eingedrungen, ein weiteres Absinken wird durch die geplante Abdeckung vorhergesagt.

1. Mit Bezug auf die Unterlagen zur laufenden Planfeststellung (Bezug Antragsunterlage F-1.1b\_Anlage\_01bis07): In welcher Höhe üNN und GOK befindet sich der mittlere Grundwasserspiegel (GWSP) im Bereich der Halde „Niedersachsen“, und in welchen Bereichen schwankt der Grundwasserspiegel (üNN und GOK) unterhalb der Halde „Niedersachsen“?
2. In welchem Verhältnis standen die Grundwasserstände im April, Mai und August 2016 zum mittleren GWSP 2016?
3. Steht die Halde „Niedersachsen“ zeitweilig im Grundwasser, und wenn ja, wann, wie oft und wie lange?
4. Bei welchen Grundwasserständen steht die Halde mit welchem Volumen im Grundwasser?
5. Welche Auswirkungen hat das auf das Grundwasser und auf andere Schutzgüter?
6. Welche Aussagen kann die Landesregierung zu den Höhenlinien (Isohypsen) des Grundwassers im Haldenbereich und Haldenumfeld (alle Himmelsrichtungen) machen?
7. Sind regelmäßige und repräsentative Grundwassermessungen im Umfeld der Halde „Niedersachsen“ durchgeführt und aufgezeichnet worden, und falls ja, wie oft?
8. Falls ja, wie fallen die langjährig beobachteten Grundwasserstände im Umfeld der Halde „Niedersachsen“ aus?

9. Was umfasst (Parameter bzw. Messprogramm) das „jährliche Grundwassermonitoring“ (Bezug Antragsunterlage F-1.1a\_HydrogeolGA-170628+U, Seite 50)?
10. Sind die Messergebnisse und langjährigen Beobachtungen in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser unterhalb und im Umfeld der Halde „Niedersachsen“ ausreichend, repräsentativ und belastbar für die zu treffenden Aussagen und Entscheidungen?
11. Mit Bezug auf die Unterlagen zur laufenden Planfeststellung (Bezug Antragsunterlage F-1.1a\_HydrogeolGA-170628+U): Welche Parameter sind im Grundwasserabstrom der Halde „Niedersachsen“ auffällig oder zeigen Überschreitungen?
12. Was ist jeweils die Ursache für diese Auffälligkeiten oder Überschreitungen?
13. Was umfasst die „Sicherheitsbetrachtung an der Kali-Rückstandshalde Niedersachsen-Riedel“ (Drucksache 18/5825, Seite 5)?
14. Auf welcher Basis / welchen Erkenntnissen beruht diese Sicherheitsbetrachtung, und wer hat sie beauftragt?
15. Welches Unternehmen/Büro hat diese Sicherheitsbetrachtung durchgeführt?
16. Wie viele Seiten umfasst diese Sicherheitsbetrachtung?
17. Kann die Landesregierung die Sicherheitsbetrachtung, die das NLfB 2003 zu Feststellungen bezüglich des Grundwassers im Umfeld der Halde veranlasst hat, dieser Anfrage als Antwort beifügen? Falls nicht, bitte mit Begründung.
18. Welche Feststellungen aus der Sicherheitsbetrachtung haben das NLfB 2003 zu den Aussagen über den Einfluss des Grundwassers auf den Haldenkörper veranlasst, und sind diese heute noch gültig?
19. Stellt die Sicherheitsbetrachtung aus dem Jahr 2003 mit der daraus resultierenden dauerhaften Grundwasserüberwachung die alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Grundwasserbeeinträchtigung durch die Kalihalde dar?
20. Falls nein, welche weiteren Untersuchungen hat es gegeben, und warum wurden diese in der Antwort (Drucksache 18/5825) nicht aufgeführt?
21. Wäre es in einem Planfeststellungsverfahren/Genehmigungsverfahren für eine Bauschuttdeponie zulässig, eine Überprüfung für mögliche Umweltbeeinträchtigungen auf 15 Jahre alte Untersuchungen abzustellen?
22. Wäre es in einem Planfeststellungsverfahren/Genehmigungsverfahren für eine Bundesstraße zulässig, eine Überprüfung für mögliche Umweltbeeinträchtigungen auf 15 Jahre alte Untersuchungen abzustellen?
23. Wäre es in einem Planfeststellungsverfahren/Genehmigungsverfahren für eine Landesstraße zulässig, eine Überprüfung für mögliche Umweltbeeinträchtigungen auf 15 Jahre alte Untersuchungen abzustellen?
24. Wäre es in einem Planfeststellungsverfahren/ Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage zulässig, eine Überprüfung für mögliche Umweltbeeinträchtigungen auf 15 Jahre alte Untersuchungen abzustellen?
25. Wäre es in einem Planfeststellungsverfahren/Genehmigungsverfahren für einen Stallbau im Außenbereich zulässig, eine Überprüfung für mögliche Umweltbeeinträchtigungen auf 15 Jahre alte Untersuchungen abzustellen?
26. Auf welchen Feststellungen, Erkenntnissen oder Aussagen beruht die Aussage „Auch im laufenden Verfahren ergaben sich keine belastbaren Hinweise auf eine relevante Grundwasserbeeinträchtigung durch die Halde“(Drucksache 18/5825, Seite 5)?
27. Sind die Grundwassermessstellen im Abstrombereich der Halde qualitativ und quantitativ für solche Aussagen ausreichend vorhanden, angelegt und aussagekräftig?

28. Welche Beschaffenheit (pH-Wert, Härte [KH u NKH], chemische Zusammensetzung, Dichte) hat das oberflächennahe Grundwasser jeweils im Anstrom- und im Abstrombereich der Halde?
29. In welchen Quantitäten kommt das oberflächennahe Grundwasser im Umfeld der Halde „Niedersachsen“ im langjährigen Jahresmittel vor, und wie ist die annuelle Ganglinie?
30. In welchen Tiefen messen die Grundwassermessstellen im Abstrombereich der Halde das oberflächennahe Grundwasser, und in welcher Tiefe kommt das oberflächennahe Grundwasser im Abstrombereich der Halde vor (bitte unter Angabe der jeweiligen Bezeichnung der GWM)?
31. Kann die Landesregierung ein „Absinken“ des aufgesalzenen Sicker- und Grundwassers im Bereich der Halde aufgrund einer höheren Dichte ausschließen (bitte mit Begründung)?
32. Welche Regelwerke (z. B. Trinkwasserverordnung oder EU-Richtlinien) werden zur Beurteilung von relevanten Grundwasserbeeinträchtigungen herangezogen?
33. Ab welchen jeweiligen Werten für die elektrische Leitfähigkeit, für Nitrat, Bromid, Chlorid, Kalium, Natrium und Sulfat ändert sich eine nicht relevante Grundwasserbeeinträchtigung in eine relevante Grundwasserbeeinträchtigung?
34. Was sind oder wären „relevante Grundwasserbeeinträchtigungen“ wie sie die Landesregierung in der Drucksache 18/5825 aufführt?
35. Welche nicht relevanten Grundwasserbeeinträchtigungen sind der Landesregierung in der Umgebung der Halde bekannt?
36. Inwieweit ist die Ursache dieser nicht relevanten Beeinträchtigungen in der Umgebung der Halde die Kalihalde selbst?
37. Wie hoch war die nicht relevante Beeinträchtigung des Grundwassers durch eine temporäre „Anlösung“ der Kalihalde durch das Grundwasser im Durchschnitt der letzten fünf Jahre?
38. Welche Aussagekraft hat Bromid zur Differenzierung von Versalzungsquellen?
39. Ist Bromid ein „geeignetes Element“ (Bromid im Grundwasser Ostfrieslands, NLWKN, 2015), um eine genetische Unterscheidung versalzter Wässer vorzunehmen?
40. Wie stellt sich das Bromid/Chlorid-Verhältnis im Grundwasseranstrom und im Grundwasserabstrom der Kalihalde „Niedersachsen“ im oberflächennahen Grundwasserleiter dar?
41. Wie unterscheidet sich das Bromid/Chlorid-Verhältnis im Grundwasseranstrom und im Grundwasserabstrom der Kalihalde „Niedersachsen“ im oberflächennahen Grundwasser?
42. Wie erklärt sich der Bromidgehalt von 15 mg/l im Abstrom der Halde (GWM1/97), wenn im Anstrom weniger als 0,5 mg/l gemessen worden sind?
43. Handelt es sich bei den Bromid/Chlorid-Verhältnissen der GWM 1/97 um geogene Verhältnisse, und falls ja, kann das Steinsalz des Salzstocks mit seinen natürlichen Bromid/Chlorid-Verhältnissen als Versalzungsquelle infrage kommen?
44. Handelt es sich bei den Bromid/Chlorid-Verhältnissen der GWM 1/97 um eine anthropogene Kontamination, und falls ja, was ist die Quelle/Ursache hierfür?
45. Welche Zusammenhänge sieht die Landesregierung zwischen den im Abstrom der Halde erhöhten Bromidgehalten und Bromid/Chlorid-Verhältnissen und der in das Grundwasser eingesunkenen Haldenbasis?
46. Wie erklärt sich die erhebliche Erhöhung des Chloridgehalts an der GWM 1/97 von 430 mg/l (Antragsunterlage F-1.1a\_HydrogeolGA-170628+U, Seite 42) im unmittelbaren Abstrom der Halde?
47. Welche Rückschlüsse können aus dem Bromid/Chlorid-Verhältnis gezogen?

48. Ab welchem Wert ist/wäre Bromid im Grundwasser kritisch zu betrachten und die Ursache zu klären?
49. Wie stellt sich das Kalium/Natrium-Verhältnis im Grundwasseranstrom und im Grundwasserabstrom der Kalihalde „Niedersachsen“ im oberflächennahen Grundwasserleiter dar, und wie hat es sich in der Vergangenheit entwickelt?
50. Welche Rolle spielt die GWM 1/97 zur Beurteilung des oberflächennahen Grundwasserabstroms der Kalihalde „Niedersachsen“?
51. Was ist mit „der lokal auffälligen GWM 1/97“ bzw. „lokale Besonderheit der GWM 1/97“ (Antragsunterlage F-1.1a\_HydrogeolGA-170628+U, Seite 47 bzw. 43) gemeint?
52. Welche Chloridwerte sind an der Messstelle GWM 1/97 im Dezember gemessen worden, und wie unterscheiden sich diese Messwerte von anderen GWM im Abstrom der Halde?
53. Inwiefern weisen die Messdaten der GWM 1/97 gegebenenfalls auf einen gewissen „Einfluss der Halde auf das Grundwasser“ (Antragsunterlage F-1.1a\_HydrogeolGA-170628+U, Seite 43) hin?
54. Was ist mit ein „gewisser Haldeneinfluss auf die Stoffgehalte im Salzwasserbereich“ (Antragsunterlage F-1.1a\_HydrogeolGA-170628+U, Seite 41) für „die sehr nahe abstromig der Halde gelegene GWM 1/97“ (ebenda) lässt sich nicht eindeutig beurteilen?
55. Welche Schlüsse sind aus der Aussage: „Einige Indizien deuten darauf hin, dass die Basis der Halde Niedersachsen nicht flächendeckend vollständig dicht ist“ (Antragsunterlage F-1.1a\_HydrogeolGA-170628+U, Seite 49), zu ziehen, und welche Auswirkungen hat diese auf das Planfeststellungsverfahren?
56. Inwieweit wirken sich geogene Versalzungen aus dem Untergrund, aus Einträgen von Haldenwässern und Einträge durch die Haldenbasis auf das oberflächennahe Grundwasser aus?
57. Wurde im oberflächennahen Grundwasserabstrom der Halde „Niedersachsen“ durch die SKYTEM-Befliegung eine erhöhte Leitfähigkeit gemessen, und falls ja, wie erklärt sich diese erhöhte Leitfähigkeit?
58. Welche abstromigen Grundwassermessstellen haben eine vergleichbare Aussagekraft wie GWM 1/97?
59. Wie erklären sich die unterschiedlichen Tiefenlagen der Süß-/Salzwassergrenzen im Umfeld der Halde, wie sie in der Antragsunterlage F-1.1a\_HydrogeolGA-170628+U, z. B. auf Seite 47/48 beschrieben werden?
60. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung eine ausreichende Gesamtdatenlage zur abschließenden qualitativen Beurteilung des Haldenabstroms (bitte mit Begründung)?
61. Bis zu welcher jährlichen nominellen Menge an Salzeintrag durch die Halde wären die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des nationalen Rechts erfüllt?
62. Wie hoch war die tatsächliche jährliche nominelle Menge an Salzeintrag durch die Halde in den letzten fünf Jahren?
63. Wie viel Grundwasser braucht das NSG „Brand“ (FFH-Gebiet 098), damit die vorhandenen Biotopstrukturen dauerhaft erhalten bleiben?
64. Seit wie vielen Jahren gibt es das NSG „Brand“ in der heutigen strukturellen Zusammensetzung/Biotopausstattung, und welche Rolle spielt hierbei das Schutzgut Grundwasser?
65. Sind der Landesregierung Lebensräume (Biotope) in der Umgebung der Halde „Niedersachsen“ bekannt, in denen das Grundwasser unmittelbar die Erdoberfläche erreicht oder beeinflusst, z. B. Quellen, Gewässer (temporär oder dauerhaft), Feuchtgebüsche, Moore, Sümpfe, Sumpf-, Moor-, Au- oder Bruchwälder, Feucht- oder Nassgrünland, Feucht- oder Nasswiesen oder feuchte Hochstaudenfluren etc.?

66. Falls ja, um welchen Biotoptyp (nach Drachenfels) handelt es sich jeweils, und in welcher Entfernung und Himmelsrichtung befinden sich diese grundwasserbeeinflussten Lebensräume?
67. Sind der Landesregierung Kontaminationen oder andere Vorbelastungen des oberflächennahen Grundwassers im Anstrombereich der Halde bekannt und, wenn ja, welche?
68. Welche Verbesserungsmöglichkeiten und gegebenenfalls Verbesserungsbedarfe sieht die Landesregierung im Umfeld der Halde „Niedersachsen“ in Bezug auf die Überwachung und Kontrolle des Schutzgutes Grundwasser im Umfeld der Halde „Niedersachsen“ bei Wathlingen, um künftige Beeinträchtigungen festzustellen oder auszuschließen?
69. Welche Bedeutung hat die historische Flurbezeichnung „in der Ohe“, wie sie die Kurhannoversche Landesaufnahme für den Bereich der heutigen Halde „Niedersachsen“ aufweist?
70. Welche Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie Lebensräume lassen sich aus der Preußischen Landesaufnahme für den Bereich der heutigen Halde „Niedersachsen“ herleiten?
71. Ist der Rückschluss zulässig, dass das Gelände unterhalb der Halde im 18. und 19. Jahrhundert als grundwasserbeeinflusst und „sumpfig“ bezeichnet werden kann?
72. Auf welchen Annahmen beruht die pauschalierte Aussage des LBEG, dass die „natürliche Höhenlage der Geländeoberkante im Haldenzentrum“ 43,6 m üNN beträgt?
73. Kann die Landesregierung bestätigen, dass es unterhalb der heutigen Haldenbasis ein Feuchtgebiet und ein Gewässer, wie es in der Preußischen Landesaufnahme dargestellt ist, gegeben hat?
74. Kann die Landesregierung bestätigen, dass es unterhalb der heutigen Haldenbasis auch Dünen gegeben hat und sich diese topographisch erhöht gegenüber der Feuchtgebiete darstellen?
75. Legen das Gewässer und das unmittelbare Gelände um das ehemalige Feuchtgebiet nahe, dass das Grundwasser die Geländeoberkante an dieser Stelle dauerhaft erreicht hat?
76. Kann die Landesregierung bestätigen oder widerlegen, dass das Gelände unterhalb der heutigen Haldenbasis vor 1910 ein bewegtes Gelände mit Höhen zwischen ca. 43 m (Feuchtgebiet) bis 43,7 m (Dünen) gewesen ist (bitte mit Begründung)?
77. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung für das Schutzgut Trinkwasser aus den Tatsachen, dass die Halde „Niedersachsen“ ohne Basisabdichtung in Teilen auf grundwasserbeeinflussten Böden und einem Feuchtgebiet errichtet wurde und anschließend über 1,2 m in den anstehenden Untergrund eingedrungen ist?
78. Warum hält die Landesregierung die im Rahmen der Planfeststellung vorhandenen Aussagen und Erkenntnisse über die oberflächennahe Grundwassersituation unterhalb der Halde sowie im Haldenabstrom für einen Planfeststellungsbeschluss für ausreichend?
79. Welche Fragestellungen lassen die eingereichten hydrologischen Gutachten zum oberflächennahen Grundwasser, insbesondere im Abstrom der Halde, aus Sicht der Landesregierung offen?
80. Aus welchen Gründen hat der Landkreis Celle das wasserrechtliche Einvernehmen bisher nicht erteilt?
81. Hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Celle noch offene Fragestellungen zur hydrologischen Situation im Haldenumfeld und, falls ja, welche?
82. Ist der Rückschluss zulässig, dass die Grundwasserstände unterhalb des Haldenzentrums 0,15 m höher liegen als die an der GWM 1/97 gemessenen? Falls nicht, bitte mit Begründung.
83. Welche Grundwasserstände ergeben sich dann für die Wiederkehrintervalle HW2, HW5, HW10, HW20, HW25 und HW50, wie sie in der Unterlage F-1.1, Tab. 5.2.5-2 dargestellt sind, unterhalb der Haldenbasis in NN und m u. GOK?

84. Wie oft wurden die Wiederkehrintervalle HW2, HW5, HW10, HW20, HW25 und HW50 seit 1997 im Untersuchungsgebiet erreicht (Häufigkeit), und wie lange hielten sie an (Dauer)?
85. Liegen über die Wiederkehrintervalle HW2, HW5, HW10, HW20, HW25 und HW50 seit 1997 im Untersuchungsgebiet lückenlose Daten vor, und falls nicht, in welcher Form wurden die Wiederkehrintervalle HW2, HW5, HW10, HW20, HW25 und HW50 seit 1997 im Untersuchungsgebiet beobachtet?
86. Vor dem Hintergrund, dass das LBEG ausführt, dass die typischen Grundwasserstände im Haldenzentrum „erheblich unterhalb des Salzkörpers“ (Schreiben des LBEG Akt.Z. LÖA/L10001/04-01/2020-0016, 20.04.2020) liegen: Wie viele Zentimeter sind nach Auffassung der Landesregierung erheblich mit Bezug auf den Schutz des Grundwassers vor anthropogen erzeugten Salzkontaminationen einer in Erdreich eingedrungenen Kali-Rückstandshalde ohne Basisabdichtung in einem ehemaligen Auengebiet?
87. Wie verhält sich die Ausführung des LBEG, dass die typischen Grundwasserstände im Haldenzentrum (Einsinktiefe über 1,20 m u GOK, Anm. des Fragestellers) „erheblich unterhalb des Salzkörpers“ (Schreiben des LBEG Akt.Z. LÖA/L10001/04-01/2020-0016, 20.04.2020) liegen, im Hinblick auf die Erläuterungen in der Unterlage F-1.1, Kap. 5.2.5, dass nach „derzeitiger Datenlage“ die jahreszeitliche und mehrjährige Amplitude der Grundwasserstände „bei etwa 1,5 bis 2,0 m“ liegen (Tab. 5.2.5-1)?
88. Wie bewertet die Landesregierung die Erkenntnis, dass Grundwasserflurabstände in Senken und Tieflagen des Haldenumfelds Tiefen von 0,2 bis 0,5 m u GOK erreichen können?
89. Wäre der Grundwasserabstand der über 1,2 m ins Erdreich eingesunkenen Kali-Rückstandshalde weiterhin erheblich oder ausreichend für den Schutz des Grundwassers, wenn die vom LBEG angenommene „natürliche Höhenlage der Geländeoberkante im Haldenzentrum“ (Schreiben des LBEG Akt.Z. LÖA/L10001/04-01/2020-0016, 20.04.2020) nicht 43,6 über NN, sondern lediglich 43,2 m oder 43,0 m beträgt?
90. Kann an der Haldenbasis bereits bei erdfeuchten oder feuchten Bodenverhältnissen eine Subrosion eintreten, und welche Folgen hätte dies für das anstehende oberflächennahe Grundwasser und für die Langzeitsicherheit der (gegebenenfalls) abgedeckten Kalihalde?
91. Kann die Landesregierung eine Subrosion an der Haldenbasis der Halde „Niedersachsen“ durch Haldensickerwasser und/oder strömendes Grundwasser ausschließen?
92. Wie beurteilt die Landesregierung die Zuverlässigkeit der vom LBEG im NIBIS-Kartenserver dargestellten mittleren Grundwasserstände insgesamt und im Bereich der Halde „Niedersachsen“ im Besonderen?
93. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung nach einer oder mehreren Aufschlussbohrungen durch den Haldenkörper bis in den grundwasserführenden Untergrund, um die strittigen Fragen bezüglich der Beschaffenheit und Tiefenlage der Haldenbasis, der Lage und Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels unter dem Haldenkörper und der chemischen Zusammensetzung des dort befindlichen Grundwassers einer Klärung zuzuführen?

(Verteilt am 20.05.2020)